



## Pensionsvertrag

**Pflegezentrum Spital Zofingen AG**

Gültig ab 1.1.2026

## 1. VERTRAGSPARTEIEN

### 1.1. Pflegezentrum (nachfolgend "Pflegezentrum" genannt)

**Name Pflegezentrum** Pflegezentrum Spital Zofingen AG

**Adresse** Mühlethalstrasse 27

**PLZ Ort** 4800 Zofingen

und

### 1.2. Bewohner/in (nachfolgend Bewohnerschaft genannt)

**Name Vorname**

---

**Adresse**

---

**PLZ Ort**

---

### 1.3. Gesetzliche Vertretung der Bewohnerschaft bei Urteilsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Vertretungsberechtigte Person (nachfolgend Vertretung genannt)

**Name Vorname**

---

**Adresse**

---

**PLZ Ort**

---

### 1.4. Regelung der Vertretungsbefugnis im Fall von Urteilsunfähigkeit

Für den Fall, dass die Bewohnerschaft urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

1. die in einem Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
2. der Beistand / die Beiständin (mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde)
3. der Ehegatte / die Ehegattin oder der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin
4. die Person, welche mit der Bewohnerschaft einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmäßig und persönlich Beistand leistet
5. die Nachkommen, wenn sie der Bewohnerschaft regelmäßig und persönlich Bestand leisten
6. die Eltern, wenn sie der Bewohnerschaft regelmäßig und persönlich Beistand leisten
7. die Geschwister, wenn sie der Bewohnerschaft regelmäßig und persönlich Beistand leisten

## 2. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrags ist der stationäre Aufenthalt in der Pflegezentrum sowie die damit verbunden Leistungen. Dazu gehören:

- Pflegeleistungen, die nach dem Schweizerischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) abrechenbar sind,
- Pflege- und Betreuungsleistungen, die nicht KVG-pflichtig sind,
- Pensionsleistungen (Unterkunft und Verpflegung),
- Medizinische Nebenleistungen.

Bei der Festlegung der von der Pflegezentrum zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der Bewohnerschaft so weit wie möglich berücksichtigt.

### 2.1. Zimmerkategorie

- 1er Zimmer
- 2er Zimmer

### 2.2. Art des Aufenthaltes

- Kurzzeitaufenthalt
- Langzeitaufenthalt

### 2.3. Abteilung

- Kurzeitpflege
- Langzeitpflege
- Demenzabteilung
- Gerontopsychiatrie

## 3. VERTRAGSDAUER

### 3.1. Eintritt und Dauer des Vertrages

Der Pensionsvertrag ist gültig ab \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

## 4. SICHERHEITSLEISTUNGEN / VORSCHUSSLEISTUNG

### 4.1. Sicherheitsleistung bei Kurz- oder Langzeitaufenthalt

Die Spital Zofingen AG verlangt bei Eintritt eine Sicherheitsleistung in der Höhe von:

- bei Kurzzeitaufenthalt CHF 10'000.00
- bei Langzeitaufenthalt CHF 12'000.00
- bei Akut- und Übergangspflege CHF 5'000.00

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird die Sicherheitsleistung nach Saldierung allfälliger noch offener Verpflichtungen mit der Bewohnerschaft, der von ihr bezeichneten, vertretungsberechtigten Person oder den gesetzlichen Erben verrechnet.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Sicherheitsleistung verzichtet.

## 5. ENDE DES PENSIONSVERHÄLTNISSES

### 5.1. Durch ordentliche Kündigung

Bei Austritt besteht beim Langzeitpflegevertrag eine Kündigungsfrist von 30 Tagen.

Die Kündigungsfrist des Kurzzeitpflegevertrages beträgt 7 Tage.

Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an das Pflegezentrum zu kommunizieren.

Tritt die Bewohnerschaft vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Kann das Zimmer vor Ablauf der Kündigungsfrist wieder belegt werden, entfällt die Verrechnung der reduzierten Tagestaxe ab diesem Zeitpunkt.

### 5.2. Zimmerreservationen

Es besteht die Möglichkeit, für einen geplanten Austritt ein Zimmer zur Probe zu reservieren. Eine solche Reservation kann für eine Dauer von maximal 7 Tagen erfolgen. Während dieser Zeit kann der Aufenthalt zu Hause erprobt werden, ohne dass das Zimmer anderweitig vergeben wird.

Die Kündigungsfrist beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Reservation oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Kündigung durch die Bewohnerschaft definitiv ausgesprochen wird – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

### 5.3. Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie zum Beispiel:

- Die Bewohnerschaft den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt
- Die Bewohnerschaft aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist
- Die Bewohnerschaft den Betrieb und das Zusammenleben in der Pflegezentrum in schwerer Weise stört

### 5.4. Bei Todesfall

Im Todesfall endet das Pensionsverhältnis. Das Zimmer ist innerhalb folgender Fristen zu räumen:

- Bei Langzeitpflegeverträgen innerhalb von 7 Tagen nach dem Todestag
- Bei Kurzzeitpflegeverträgen innerhalb von 2 Tagen nach dem Todestag.

## 6. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Kosten für die Hotellerie sowie nicht KVG-pflichtigen Leistungen werden monatlich rückwirkend fakturiert. Die Kosten für Pflege und allfällige übrige KVG-pflichtige Leistungen werden direkt mit der Krankenkasse oder Versicherung und der Steuergemeinde abgerechnet.

Liegt eine Kostengutsprache einer Krankenkasse oder Versicherung vor, erfolgt die Abrechnung im Umfang dieser Garantie direkt mit der betreffenden Stelle. Nicht durch den Garanten (Krankenkasse oder Versicherung) gedeckte Kosten werden der Bewohnerschaft separat in Rechnung gestellt.

Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 30.00 erhoben. Pflichtleistungen der Pflege- und Behandlungskosten werden direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

Der Beitrag öffentliche Hand (ÖH) an der Restfinanzierung Pflegekosten wird direkt mit der Clearingstelle des Kantons Aargau abgerechnet.

### 6.1. Anerkennung der Rechnung

Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn die zahlungspflichtige Person nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einsprache bei der Spital Zofingen AG erhebt.

Gegen deren Entscheid kann innert 30 Tagen schriftlich bei der Leitung des Pflegezentrums Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet abschliessend.

### AARE-NETZ MITGLIED

## 6.2. Schlussrechnung

Bei Austritt oder im Todesfall werden offene Forderungen automatisch mit der hinterlegten Sicherheitsleistung verrechnet. Ein verbleibender Überschuss wird auf das hinterlegte Konto überwiesen. Sollte sich ein Fehlbetrag ergeben, wird hierfür eine entsprechende Rechnung erstellt. Sollten Sie mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, bitten wir um eine schriftliche Mitteilung an das Sekretariat.

## 7. TAXEN, TARIFE UND PREISE

Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Pflegezentrum sind in der Taxordnung aufgeführt. Die Taxordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt die Bewohnerschaft bzw. deren Vertreter, die aktuell gültige Taxordnung erhalten und gelesen zu haben, sowie diese als Grundlage für die Verrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen anzuerkennen.

Die Anpassung der Taxordnung erfolgt in der Regel per 1. Januar. Änderungen der Taxordnung sind jedoch jederzeit möglich und müssen nicht begründet werden.

Die Pflegezentrum informiert die Bewohnerschaft oder deren Vertreter jeweils Ende Jahr schriftlich über die vorraussichtlichen Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung im Folgejahr. Grundlage bildet die dann gültige Taxordnung.

### 7.1. TAGESTAXE FÜR HOTELLERIE ZU LASTEN BEWOHNERSCHAFT

Die Tagestaxe für Hotellerie umfasst sämtliche Leistungen für Unterkunft und Verpflegung, wie das möblierte Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellung und Pflege der Bett- und Frotteewäsche, Energieverbrauch, Zimmerunterhalt sowie allgemeine Reinigungsleistungen. Eine Reduktion der Tagestaxe bei Sondernahrung ist ausgeschlossen.

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz berechnet.

Die in der Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zu den übrigen Taxen verrechnet. Die Taxen werden von der Bewohnerschaft oder deren gesetzlichen Vertretern geschuldet.

### 7.2. Abwesenheit

Bei Abwesenheit (Urlaub, Spitalaufenthalt) ist die Tagestaxe über die ganze Zeit geschuldet.

Die Betreuungs- und Pflegekosten fallen ab dem ersten vollen bis zum letzten vollen Abwesenheitstag an und werden bei Ferienabwesenheit voll geschuldet. Für die Verpflegung wird im gleichen Zeitraum CHF 15.00/Tag weniger verrechnet.

## 6. PAUSCHALE FÜR NICHT KVG-PFLICHTIGE BETREUUNGSLEISTUNGEN

### 6.1. Grundsatz

Die in der Taxordnung aufgeführten Betreuungsleistungen werden zusätzlich zu den Pflegekosten verrechnet. Die Kosten sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung der Bewohnerschaft.

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet; Abwesenheiten führen zu keiner Reduktion.

Bei Todesfall wird die Pauschale ab dem Todestag nicht mehr erhoben.

Bei vorzeitigem Austritt bleibt die Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen bis zur Wiederbelegung des Zimmers oder Bettes geschuldet, längstens bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

## 7. PFLEGEBEDARFSABHÄNGIGE TAGESTAXE NACH KOSTENTRÄGERN

### 7.1. Beiträge für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Versicherer gemäss Tarifstruktur Art. 7a KLV bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss Kantonale Tarifordnung und werden anteilmässig durch die Krankenversicherer, die Öffentliche Hand und der Bewohnerschaft abgegolten.

Die Erfassung der Pflegebedürftigkeit erfolgt über eine Beobachtungszeitspanne von 7 Tagen nach dem Eintritt, danach in halbjährlichem Abstand oder bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes gemäss interRAI LTCF.

### 7.2. Wohnsitz

Für die Restkosten der Pflege zu Lasten der Steuergemeinde ist der steuerrechtliche Wohnsitz der Bewohnerschaft vor Eintritt massgebend. Ab dem Wechsel in die Langzeitpflege besteht eine Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle Zofingen. Die Meldung erfolgt durch das Sekretariat Pflegezentrum.

### 7.3. Kostengutsprache bei ausserkantonalem Wohnsitz

Die Restfinanzierung der Pflegekosten ist kantonal unterschiedlich geregelt. Besteht eine Differenz zu den Tarifen Öffentliche Hand im Kanton Aargau, muss diese durch die Bewohnerschaft oder den Wohnkanton ausgeglichen werden. Die Abklärung der Kostengutsprache des Wohnkantons erfolgt durch das Pflegezentrum.

## 8 RECHTE UND PFLICHTEN

### 8.1. Grundsatz

Die Pflegezentrum wahrt und respektiert die Privatsphäre der Bewohnerschaft, soweit dies mit einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung vereinbar ist.

Zur Gewährleistung dieser Betreuung sind die Mitarbeitenden der Pflegezentrum berechtigt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil der Bewohnerschaft jederzeit – auch bei Abwesenheit und ohne vorherige Ankündigung – zu betreten.

Ändert sich der Pensionsvertrag von Kurzzeitpflege auf Langzeitpflege oder besteht aus pflegerischer oder medizinischer Sicht eine Notwendigkeit, kann das Pflegezentrum die Bewohnerin oder den Bewohner auf eine andere Abteilung oder in ein anderes Zimmer verlegen. Diese Entscheidung wird im Voraus mit den Bezugspersonen besprochen. Die letztendliche Entscheidungsverantwortung liegt beim Pflegezentrum und dem behandelnden Team.

### 8.2. Datenschutz

Die Pflegezentrum verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten des Bewohners die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten.

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages erklärt sich die Bewohnerschaft bzw. deren Vertreter einverstanden, dass personenbezogene Gesundheitsdaten im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben, elektronisch gespeichert und bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritten an beteiligte Fachstellen weitergegeben werden dürfen. Die Pflegezentrum stellt sicher, dass sämtliche Personendaten gemäss den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verwaltet werden.

Die Bewohnerschaft bzw. deren Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass die Pflegezentrum auf Anfrage des Versicherers verpflichtet sein kann, zur Überprüfung der Rechnungsstellung oder der Leistungsansprüche Akteneinsicht zu gewähren.

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages entbindet die Bewohnerschaft bzw. deren Vertreter die oben aufgeführten Personen bzw. Pflegezentren von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

#### 8.2.1. Einverständniserklärung zur Herausgabe von persönlichen Daten

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages erklärt sich die Bewohnerschaft bzw. deren Vertreter damit einverstanden, dass die für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen erforderlichen persönlichen Daten (wie

#### AARE-NETZ MITGLIED

Name, Zimmernummer, Gesundheitszustand oder besondere Bedürfnisse) an externe Dienstleister – insbesondere Coiffure, Podologie und Fusspflege – weitergegeben werden dürfen.

Die Weitergabe erfolgt ausschliesslich im Umfang, der zur fachgerechten Erbringung der jeweiligen Dienstleistung notwendig ist.

Sollte die Bewohnerschaft oder deren Vertreter mit dieser Datenweitergabe nicht einverstanden sein, ist dies der Pflegezentrumsleitung bzw. dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall kann die Organisation oder Durchführung der betreffenden Dienstleistungen eingeschränkt oder nicht gewährleistet werden.

#### **8.2.2. Einverständniserklärung zur Verwendung von Fotografien**

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages erklärt sich die Bewohnerschaft bzw. deren Vertreter damit einverstanden, dass Fotografien, welche beispielsweise im Rahmen von festlichen oder gemeinschaftlichen Anlässen aufgenommen werden, für interne Zwecke sowie für Publikationen der Pflegezentrum in Print- und Online-medien verwendet werden dürfen.

Zur Sicherstellung einer eindeutigen Identifikation, insbesondere im Zusammenhang mit pflegerischen und medizinischen Massnahmen (z. B. bei der Medikamentenverabreichung), wird zudem ein Portraitfoto der Bewohnerschaft für die elektronische Patientendokumentation erstellt und ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet.

Ein Widerspruch gegen die Verwendung von Fotografien ist – analog zur Regelung betreffend die Herausgabe persönlicher Daten – schriftlich an das Sekretariat der Pflegezentrum zu richten.

#### **8.3. Zimmergestaltung und persönliche Gegenstände**

Die Bewohnerschaft hat das Recht, ihr Zimmer bzw. ihren Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und persönlichen Gegenständen einzurichten, sofern dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Pflegezentrum nicht beeinträchtigt werden und es die Zimmergrösse zulässt. Bei Doppelzimmern gilt dies entsprechend für den jeweiligen Zimmeranteil.

Zimmer in der Kurzzeitpflege können nur in Absprache mit der Leitung möbliert werden.

Es wird empfohlen, Wertgegenstände im Pflegeheim auf ein Minimum zu beschränken. Ein Tresor im Zimmer steht gegen ein Depot zur Verfügung. Privates Geld kann bis zu einem Betrag von CHF 300.- im Tresor des Sekretariats deponiert und im Rahmen des Sackgelds bezogen werden.

#### **8.4. Sterbehilfe**

Die Bewohnerschaft bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Pflegezentrum untersagt sind. Abklärungen, Beratungen oder Besuche durch Sterbehilfeorganisationen wie Exit etc. sind gestattet, deren Durchführung oder aktive Massnahmen hingegen nicht.

### **9. OMBUDSSTELLE FÜR HEIM-, SPITEX- UND ALTERSFRAGEN**

Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohnerschaft in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Rat und Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Ombudsstelle für Heim-, Spitem- und Altersfragen  
Postfach 3534  
5001 Aarau  
062 823 11 42  
[info@ombudsstelle-ag.ch](mailto:info@ombudsstelle-ag.ch)  
[www.ombudsstelle-ag.ch](http://www.ombudsstelle-ag.ch)

### **10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Generell haftet die Pflegezentrum nicht für Diebstähle von Wertgegenständen der Bewohnerschaft.

Die Bewohnerschaft ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

#### **AARE-NETZ MITGLIED**

Die Haftpflichtversicherung der Spital Zofingen AG deckt die Haftpflicht der Bewohnerschaft aus dem Verhalten im täglichen Leben bis zu einer Höchstsumme von CHF 5 Mio. Nicht versichert sind Schäden, die Ehegatten oder anderweitige Verwandte verursachen. Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt CHF 500.00.

## **11. VERZEICHNIS DER ANHÄNGE**

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- Taxordnung Pflegezentrum Spital Zofingen AG
- Hausordnung Spital Zofingen AG

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt die Bewohnerschaft, dessen Vertreter, dass sie die oben aufgeführten Dokumente erhalten haben und damit einverstanden sind.

## **12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Pflegezentrum.

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

## **13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Allfällige Vertragsänderungen sind der Bewohnerschaft oder deren Vertretung schriftlich mitzuteilen.

Ort / Datum: Pflegezentrum Spital Zofingen AG:

.....

Die / der Unterzeichnende bestätigt, die Taxordnung Pflegezentrum Spital Zofingen erhalten zu haben. Sie / er ist über die Finanzierung des Aufenthaltes im Pflegezentrum Spital Zofingen informiert und erklärt sich damit einverstanden.

Ort / Datum: Unterschrift Bewohner/in:

.....

Ort / Datum: Unterschrift gesetzlicher Vertreter:

.....